

Sie haben eine Frage?
Schreiben Sie uns einfach
eine E-Mail an:

fragen@kupplung.de

und wir werden uns darum kümmern.
Und vielleicht lesen Sie in der
nächsten Ausgabe gerade Ihre Frage!



Sie fragen.

Teil II

WIR ANTWORTEN.

Unsere Techniker und Serviceberater beschäftigen sich täglich mit Fragen zu technischen Besonderheiten oder Sachverhalten die unsere Produkte betreffen. Dieses Wissen um unsere Produkte, welches über Jahre gewachsen ist, wollen wir gern mit Ihnen teilen. An dieser Stelle wollen wir beginnen, wiederkehrende Fragen, die die Werkstätten beschäftigen, zu beantworten.

6. Unfallersatz AHK – Was muss ich tun?

Grundsätzlich darf nach einem Unfall, bei dem die Anhängerkupplung in Mitleidenschaft gezogen wurde, diese nicht mehr verwendet werden. Selbst wenn nur die Aufnahme der Kupplungskugel verbogen ist oder sich eine Kerbe in der Traverse befindet, besteht nicht die Möglichkeit einzelne Komponenten der Anhängerkupplung einfach auszutauschen.

Um wieder eine identische Anhängerkupplung für das beschädigte Fahrzeug zu erhalten müssen Sie nur die Angaben vom Typenschild notieren und diese bei Ihrer telefonischen Bestellung bereit halten.

Was Sie sonst noch tun könnten: Sie könnten natürlich die Anhängerkupplung mittels aufwändiger physikalischer Verfahren, wie Röntgen- oder Ultraschalluntersuchung, auf Beschädigungen prüfen lassen, zusätzlich müsste die Anhängerkupplung noch vermessen werden. Die Kosten hierfür stehen jedoch in keinem Verhältnis zu einer neuen Anhängerkupplung.



Swiss-box
Leistungssteigerung

7. Muss die Swiss Box eingetragen werden?

Ja, eine Leistungssteigerung durch Chiptuning ist in Deutschland grundsätzlich eintragungspflichtig. Diese Eintragung ist nur dann problemlos möglich, wenn der Chiptuner für das jeweilige Fahrzeugmodell ein so genanntes TÜV-Teilegutachten zur Verfügung stellt. Das Betreiben einer Leistungssteigerung ohne Änderungsabnahme kann bei Nachweis den Verlust der Betriebserlaubnis und damit den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.

8. Gibt es AHK für Hybridfahrzeuge bzw. welche Voraussetzungen müssen für den Verbau einer AHK an Hybridfahrzeuge erfüllt werden?

Üblicherweise ist in den Fahrzeugpapieren von Hybridfahrzeugen keine Anhängelast eingetragen, somit kann keine Anhängerkupplung verbaut werden. Der Grund, den die Hersteller dafür angeben ist, dass sich das Hybridteil thermisch überhitzt und einen längeren Zeitraum zur Abkühlung benötigt als normale Ver-

brennungsmotoren. Eine Alternative für den Transport von Fahrrädern können wir jedoch mit dem „Bosal Basic Eco“ liefern. Dieser Fahrradträger wird direkt in der Aufnahme der mitgelieferten Traverse arretiert.

Um einen Fahrradträger montieren zu können, ist keine Auflastung nötig.

9. Kann man auch an getunten bzw. tiefergelegten Kfz eine AHK verbauen?

Die Grundvoraussetzung, damit eine Anhängerkupplung verbaut und verwendet werden darf ist, dass die Verwendung nicht durch den Fahrzeugtyp ausgeschlossen ist (z.B.: Audi RS4, BMW M3) und dass die Anhängerkupplung laut den gesetzlichen Konformitäten verbaut ist und verwendet wird (Einhaltung der Freiraummaße, Einhaltung der Lasten). Bei tiefergelegten Fahrzeugen kann es beispielsweise vorkommen, dass sich die Kupplungskugel unterhalb der vorgeschriebenen Mindesthöhe befindet. Bei der Verwendung von Tuning Stoßfängern, Bodykits usw. kann es ebenfalls vorkommen, dass die Freiraummaße zwischen Kupplungskugel und Stoßfänger unterschritten werden.

